

Verkündet am
7. Dezember 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe des Landwirts und Badebesitzers Heinrich
L [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
2. ihres Sohnes Karl-Heinz L [REDACTED], wohnhaft ebendort,

Beklagte, Revisionskläger und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt und Badebesitzer Karl L [REDACTED], H [REDACTED]
Nr. [REDACTED]

Kläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 26. November 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der
Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und
Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und die Anschluß-
revision des Klägers wird unter Zurückweisung dieser
Rechtsmittel im übrigen das Urteil des 6. Zivilsenats

des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Januar 1964 teilweise aufgehoben und im übrigen neu gefaßt.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 12 518,30 DM nebst 4% Zinsen aus 6 576,55 DM seit dem 1. Mai 1961, aus 1 905,14 DM seit dem 10. November 1961 und aus 4 036,61 DM seit dem 27. Dezember 1962 zu zahlen.

In Höhe von 3 100,- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Mai 1961 wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Es werden auferlegt von den Kosten des ersten und des zweiten Rechtszuges dem Kläger 3/10, den Beklagten 5/10,
des dritten Rechtszuges dem Kläger 1/6, den Beklagten 4/6,
den Beklagten jeweils als Gesamtschuldnern.

Die Entscheidung über die restlichen Kosten wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

41

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 14. Februar 1962 Bruchteilseigentümer zu 1/2 des im Grundbuch von Hüllhorst Band 22, Blatt 92 verzeichneten Grundbesitzes. Eigentümer des anderen Bruchteils zu 1/2 waren die Beklagten in ungeteilter Erbgemeinschaft. Dieser Miteigentumsanteil zu 1/2 war auf die Beklagten 1955 kraft Erbfolge nach dem Tode des Ehemannes der Beklagten zu 1) und des Vaters des Beklagten zu 2), Heinrich L. [REDACTED], eines Bruders des Klägers, übergegangen. Der Kläger und der Erblasser der Beklagten haben den Grundbesitz durch Übertragsvertrag vom 17. Juni 1925 von ihrem Vater je zur Hälfte übereignet erhalten. Der Grundbesitz besteht aus dem Hof Hüllhorst Nr. 17 mit 34 Morgen landwirtschaftlicher Nutzfläche. Außerdem wird auf ihm eine Baubetrieb, nämlich das sog. B. [REDACTED], unterhalten. Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes und des Baubetriebes war zwischen dem Kläger und dessen Bruder Heinrich, später den Beklagten, derart aufgeteilt, daß der Kläger den landwirtschaftlichen Betrieb und Heinrich L. [REDACTED], später die Beklagten, den Baubetrieb führten. Am 14. Februar 1962 wurde die zwischen dem Kläger und den Beklagten bestehende Bruchteilsgemeinschaft am Grundbesitz aufgehoben. Der Grundbesitz wurde im Wege der Zwangsversteigerung durch Zuschlagsbeschuß vom 14. Februar 1962 von den Beklagten erworben. Die aus der Landwirtschaft und dem Baubetrieb erzielten Gewinne sind bisher zwischen dem Kläger und dessen Bruder Heinrich sowie den Beklagten nicht ausgeglichen worden.

Der Kläger begehrt einen Ausgleich der Gewinne für die Jahre ab 1948 (und zwar nach der Währungsreform) bis zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

14. Februar 1962. Er hat nach dem letzten Klageantrag von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung von 25 782,16 DM nebst Zinsen verlangt. Die Beklagten haben jede Zahlungspflicht bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Verurteilung der Beklagten in Höhe von 24 851,47 DM nebst Zinsen aufrecht erhalten, im übrigen jedoch die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage im vollen Umlange. Der Kläger will, nachdem er seine Anschlußrevision in Höhe von 1 551,68 DM mit Zustimmung der Beklagten vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen hatte, mit seiner Anschlußrevision die Verurteilung der Beklagten zu einem weiteren Betrag von 3 100,- DM erreichen. Beide Parteien beantragen die Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Feststellung im angefochtenen Urteil war die Bewirtschaftung zwischen den Beteiligten so aufgeteilt, daß der Kläger den landwirtschaftlichen Betrieb und die Beklagten, wie früher ihr Rechtsvorgänger, den Badebetrieb führten. Damit haben die Beteiligten die Verwaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Sache geregelt (§ 745 Abs. 1 EGB). Dagegen haben sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts keine Vereinbarung über die Gewinnverteilung getroffen, insbesondere nicht dahingehend, daß jedem Teil nur der aus der Führung seines Betriebes fließende Gewinn zukommen sollte. Zutreffend hat daher das Berufungsgericht gemäß

§ 745 Abs. 3 S. 2 PGP die Vorschrift des § 743 BGB angewendet, wonach jedem Teilhaber ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte gebührt. Aus der Vereinbarung der Beteiligten folgt, daß jeder der beiden Teile seinen Betrieb im Auftrag der Gemeinschaft führte, so daß insoweit zwischen den Beteiligten Auftragsrecht (§§ 662 ff BGB) anzuwenden ist. Jeder Teil ist daher gemäß §§ 666, 667 BGB zur Rechenschaft und zur Herausgabe verpflichtet und kann nach § 670 BGB Ersatz seiner im Rahmen des § 748 BGB liegenden Aufwendungen verlangen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Reinerträge der beiden Betriebe für die einzelnen Jahre festgestellt, hiervon dem Kläger entsprechend seinem Anteil an der gemeinschaftlichen Sache die Hälfte zugbilligt und davon in Abzug gebracht, was der Kläger bereits erhalten hat. Der hiernach verbleibende Rest stellt den Betrag dar, den die Beklagten nach §§ 743, 2058 PGP an den Kläger zu zahlen haben.

Die Angriffe von Revision und Anschlußrevision gegen das angefochtene Urteil richten sich gegen die Be- und Verrechnung der Reinerträge aus Badebetrieb und Landwirtschaft.

II. Reinerträge aus der Landwirtschaft.

1. Die Revision der Beklagten ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe die Reinerträge aus der Landwirtschaft zu niedrig angenommen, deshalb müsse die Klage abgewiesen werden. Die Revision vertritt dabei offensichtlich den Standpunkt, der Kläger habe den ihm gebührenden Hälftanteil an den gesamten Reinerträgen beider Betriebe erhalten.

Die Revision begründet ihre Auffassung wie folgt:
Zu Unrecht habe das Berufungsgericht die steuerliche Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebes als Grundlage für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb herangezogen und demgemäß den Gewinn nach § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt. Das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 287 ZPO nicht anwenden dürfen. Denn der Kläger habe für den von ihm geführten Betrieb Rechenschaft abzulegen. Er habe aber nicht einmal einfache Aufzeichnungen über die Einnahmen gemacht und dazu vorgetragen, dies bedeute eine unvermeidbare Arbeitsbelastung. Er habe sich also seiner Pflicht zur Rechnungslegung vorsätzlich entzogen. Durch § 287 ZPO sei aber die Erklärungs- und Beweislast nur gemindert. § 287 Abs. 2 ZPO könne nicht angewendet werden, wenn die Schwierigkeiten der vollständigen Aufklärung vom Träger der Beweislast vorsätzlich herbeigeführt worden seien.

Der Revisionsangriff ist unbegründet. Richtig ist zwar, daß der Kläger nach § 666^{BGB} auf Verlangen rechenschaftspflichtig ist. Die Revision hat aber nicht dargelegt, daß die Beklagten und ihr Rechtsvorgänger in den einzelnen Jahren (abgesehen von der durch Vergleich vom 6. Juni 1956 für das Jahr 1956 getroffenen Regelung) vom Kläger verlangt haben, Rechenschaft abzulegen. Wenn sie jetzt dem Kläger zum Vorwurf machen, er habe keine Aufzeichnungen über die Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gemacht, so steht das mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch; denn früher hatten sie von dem Kläger die Ablegung der Rechenschaft nicht verlangt. Da nach § 666 BGB Rechenschaft nur auf Verlangen abzulegen ist, brauchte der Kläger nicht damit zu rechnen, daß die Beklagten noch nach Jahren mit

ihrem Verlangen hervortreten würden. Er hat nicht schuldhaft vertragswidrig gehandelt, wenn er die steuerliche Veranlagung als Grundlage für die Abrechnung der Betriebseinnahmen mit den Beklagten für genügend angesehen hat.

2. Die Anschlußrevision des Klägers wendet sich nicht dagegen, daß der Gewinn aus der Landwirtschaft an sich nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden ist. Sie rügt jedoch, daß das Berufungsgericht bei der Ermittlung des Gewinns von der Gesamtfläche des im Miteigentum der Streitteile stehenden Grundbesitzes ausgegangen ist; es hätte bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen, daß von der Gesamtfläche (13,42 ha) bis 1956 8 1/2 Morgen und seither 6 1/2 Morgen (1,7016 ha) zum Badebetrieb gehört hätten und daß außerdem 1/7 (1,82 ha) der Gesamtfläche Wald sei, der stets gemeinschaftlich genutzt worden sei.

Die Rüge ist begründet, da das Berufungsgericht bei seiner Schätzung von einer unrichtigen tatsächlichen Grundlage ausgegangen ist. Wenn, was nicht zu beanstanden ist, bei der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO die finanzamtlichen Ermittlungen des Gewinns aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herangezogen werden, so muß jedoch bei der Ermittlung dieses Gewinns die Fläche zugrundegelegt werden, die der Kläger allein genutzt hat; es darf nicht die Fläche hinzugerechnet werden, die die Beklagten und ihr Rechtsvorgänger allein genutzt haben, auch nicht die Fläche, die alle Teilhaber gemeinschaftlich genutzt haben. Das Vorbringen des Klägers konnte vom Berufungsgericht auch nicht mangels genügender Substantiierung unberücksichtigt bleiben. Der Kläger hat die (unbestrittenen) tatsächlichen Angaben über die von ihm allein genutzte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes gemacht. Durch Erholung der von ihm

beantragten finanzamtlichen Auskunft hätte festgestellt werden können, wie hoch sich nach steuerrechtlichen Grundsätzen der auf diese Fläche bezogene Gewinn beläuft. Die Anschlußrevision behauptet, wegen der unrichtigen Zugrundelegung der Gesamtfläche sei der Gewinn des Klägers aus dem landwirtschaftlichen Betrieb mit mindestens 3 100,- DM zu hoch angenommen und daher die Klage zu diesem Betrag zu Unrecht abgewiesen worden. Da die Rüge dem Grunde nach gerechtfertigt ist, aber noch offen ist, ob der vom Kläger weiter verlangte Betrag von 3 100,- DM der Höhe nach begründet ist, muß insoweit das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgenicht zurückverwiesen werden.

Dagegen irrt die Anschlußrevision, wenn sie in diesem Zusammenhang rügt, der Kläger habe zuviel Steuern bezahlt und die von ihm zuviel bezahlten Beträge seien den Beklagten zugute gekommen. Die Anschlußrevision verkennt, daß die Lasten beider Betriebe von jedem Teil zur Hälfte zu tragen sind. Wie sich aus dem Vortrag der Parteien (vgl. insbesondere die finanzamtliche Auskunft vom 17. März 1961, GA 5, ferner GA 118 u.) und den Ausführungen des Berufungsgenichts (PU S. 13 Mitte, S. 20 f) ergibt, hat das Finanzamt bei der Veranlagung beider Parteien die Gewinne aus Landwirtschaft und Badebetrieb zusammengerechnet und jede Partei sodann mit der Hälfte der Gesamtgewinne veranlagt. Das entsprach der richtigen rechtlichen Betrachtungsweise, daß beiden Parteien die Gewinne aus beiden Betrieben je zur Hälfte zustanden. Beide Parteien haben also, auch soweit es sich um die Gewinne aus Landwirtschaft handelt, gleichviel Steuern gezahlt. Ob dabei das Finanzamt die Steuern hinsichtlich des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft richtig berechnet hat (vgl. dazu das Schreiben

des Steuerberaters Westermann vom 30. Mai 1963), kann hier dahinstehen. Es wäre Sache der Parteien gewesen, die Steuerbescheide anzufechten, wenn sie glaubten, der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft sei vom Finanzamt zu hoch angenommen gewesen. Jedenfalls ist der Kläger insoweit nicht schlechter gestellt als die Beklagten.

III. ~~Keinerträge~~ aus dem Badebetrieb

2. Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht (BU S. 15) habe die in den Umsatz- und Gewinnberechnungen der Beklagten gemachten "Absetzungen für Abschreibungen" (AfA) nicht berücksichtigt.

Der Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, die AfA seien eine rein steuerrechtliche Größe, die bei dem tatsächlichen Gewinn, auf den es hier ankomme, nicht zu berücksichtigen sei; insoweit handle es sich um keine Unkosten. Die Revision meint, das Berufungsgericht, das zugunsten des Klägers für den Landwirtschaftsbetrieb von den Steuerbescheinigungen des Klägers ausgegangen sei, hätte auch hinsichtlich des Badebetriebes den steuerlichen Gewinn zugrundelegen müssen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Auch wenn das Berufungsgericht die steuerliche Veranlagung aus dem Badebetrieb seiner Gewinnberechnung zugrundegelegt hätte, hätte es die AfA nicht berücksichtigen dürfen, da diese eine tatsächliche Gewinnminderung nicht darstellen. Daß bei der Gewinnberechnung für die Landwirtschaft das Berufungsgericht AfA berücksichtigt hätte, haben die Beklagten nicht behauptet.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe von dem Gewinn aus dem Badbetrieb den von dem Rechtsvorgänger der Beklagten getragenen Aufwand für Umbaumaßnahmen im Badbetrieb aus den Jahren 1950 bis 1952 im Betrag von 25 000,- DM nicht berücksichtigt. Nach Ansicht der Revision müßte die Hälfte hiervon, also 12 500,- DM, von dem Klagebetrag abgesetzt werden.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt:

Die Beklagten hätten nach ihren Umsatz- und Gewinnrechnungen für 1950 bis 1952 einen Betrag von rund 22 800,- (genau 22 792,98) DM für Reparaturen und Instandsetzungen abgesetzt, davon jedoch als "Wertverbesserungen" ("Herstellungsaufwand") 4 194,- (genau 4 194,32) DM abgezogen. Wenn die Beklagten behaupteten, darüber hinaus einen weiteren "Herstellungsaufwand" von 25 000,- DM aufgebracht zu haben, so seien sie dafür darlegungs- und beweispflichtig. Die Beklagten hätten zunächst den Betrag von rund 22 800,- DM spezifizieren und sodann darlegen müssen, daß außerdem noch weitere 25 000,- DM aufgewendet worden seien. Das sei nicht geschehen. Die von den Beklagten vorgelegten Belege und anderen Schriftstücke seien hierfür völlig ungeeignet und zum Teil auch unklar, da sie keine näheren Angaben enthielten. Immerhin könne den Unterlagen entnommen werden, daß durch sie nicht nachgewiesen werden könne, daß über die 22 800,- DM hinaus noch weitere 25 000,- DM für Umbaumaßnahmen aufgewendet worden seien. Denn aus den Unterlagen ergebe sich, daß Quittungen über etwa 23 265,- DM vorhanden seien, die Reparaturen, Instandsetzungen und Wertverbesserungen betreffen. Den meisten Quittungen sei auch nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob es sich um

Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand handele. Die vorgelegten Rechnungen stimmten in etwa mit den bereits in den Umsatz- und Gewinnberechnungen eingesetzten Positionen für Reparaturen, Instandsetzungen und Wertverbesserungen überein, ergäben aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß darüber hinaus noch weitere 25 000,- DM aufgewendet worden seien. Die von den Beklagten zu diesem Punkt angetretenen weiteren Beweise, nämlich Parteivernehmung und Einholung von Auskünften der beteiligten Baufirmen und eines Sachverständigengutachtens bezögen sich darauf, daß die angeführten Maßnahmen 25 000,- DM ausgemacht hätten. Damit würden aber die Beklagten noch nicht nachgewiesen haben, daß diese 25 000,- DM neben den in die Umsatz- und Gewinnberechnungen eingesetzten 22 800,- DM aufgewendet worden seien. Soweit sich die Beklagten von diesen Beweisantritten auch eine Klärung dieser Frage versprächen, müßten ihre Anträge mangels Substantiierung als unzulässige Ausforschungsbeweisanträge zurückgewiesen werden.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Gegenstand des Beweisantrittes verkannt; es sei Beweis dafür angetreten worden, daß insgesamt für Erhaltung und Herstellung 25 000,- + 22 800,- DM = 47 800,- DM aufgewendet worden seien. Das ist nicht richtig. Wie die Ausführungen im angefochtenen Urteil ergeben, hat das Berufungsgericht sehr wohl die Beweisantritte in dem Sinne verstanden, den ihnen die Revision gibt. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei dargelegt, daß die von den Beklagten zum Beweis ihrer Behauptung vorgelegten Unterlagen nur einen Betrag von 23 265,- DM, nicht aber einen solchen von 47 800,- DM ergäben. Soweit die Beklagten, abgesehen von der Vorlage

ihrer Belege, Beweis angetreten haben, fehlt es an jeder Substantiierung, so daß das Berufungsgericht mit Recht diesen Beweisanträgen nicht stattgegeben hat. Das gilt auch insoweit, als die Revision meint, das Berufungsgericht hätte wenigstens den Differenzbetrag von (25 000,- - 22 800,- DM =) 2 200,- DM berücksichtigen müssen. Denn auch für diesen Betrag fehlt es - vorbehaltlich eines Betrages von 472,02 DM (s. nächsten Absatz) - an einem substantiierten Beweisantritt.

3. Dagegen hat die Revision recht, wenn sie ausführt, nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil sei ein Betrag von 23 265,- DM von dem Rechtsvorgänger der Beklagten aufgewandt worden, während das Berufungsgericht nur einen Betrag von rund 22 800,- DM (genau 22 792,98 DM) berücksichtigt habe. Die Differenz von 472,02 DM ist noch zugunsten der Beklagten in der Höhe der Hälfte dieses Betrages, also zu 236,01 DM zu berücksichtigen.

Dem Berufungsgericht ist ferner ein Irrtum unterlaufen, der sich aus seinen eigenen Ausführungen ergibt. Es ist nicht richtig, wenn im angefochtenen Urteil (S. 19) ausgeführt wird, die Beklagten hätten in ihren Umsatz- und Gewinnrechnungen einen Betrag von 22 800,- DM (genau 22 792,98 DM) eingesetzt. Denn im Berufungsurteil (S. 17 u.) ist ausgeführt, daß die Beklagten von diesem Betrag 4 194,- DM (genau 4 194,32 DM) abgezogen hätten. Der tatsächlich in die Umsatz- und Gewinnberechnungen für 1950, 1951 und 1952 eingesetzte Betrag beläuft sich daher nur auf (8 800,55 /1950/ + 7 835,74 - 2 594,32 /1951/ + 6 156,69 - 1 600 /1952/ DM =) 18 598,66 DM, während der Betrag von 4 194,32 DM nicht eingesetzt ist. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts

ist aber dieser Betrag des Aufwandes des Rechtsvorgängers der Beklagten durch die von den Beklagten vorgelegten Unterlagen bewiesen. Um die Hälfte dieses Betrages, also um 2 097,16 DM mindert sich der Gewinn aus dem Badebetrieb.

IV. Da die Beträge von 236,01 + 2 097,16 DM = 2 333,17 DM dem Kläger nicht zustehen, ist die Klage auch insoweit abzuweisen. Dagegen mußte der Revision der Beklagten in Höhe von (14 851,47 DM - 2 333,17 DM =) 12 518,30 DM der Erfolg versagt bleiben.

V. Soweit über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist, beruht die Entscheidung auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 4, 2/1 Abs. 3 ZPO.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Bukow Dr. Schulze